



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 1 – 28. Jahrgang – Potsdam, 15. Januar 2018

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Entnahme von Blutproben Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 8. November 2017 (411-42)	2
Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, des Ministers des Innern und für Kommunales, der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung vom 29. August 2017 vom 28. November 2017 (3221-I.025)	3
Verfahrensweise bei längerfristigen Erkrankungen von Richterinnen und Richtern, Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten, Prävention gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX bei längerfristigen Erkrankungen von Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten, amts- bzw. vertrauensärztliche Untersuchungen von Richterinnen und Richtern, Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 6. Dezember 2017 (2000 I.33)	4
Vorläufige Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 14. Dezember 2017 (3200-I.54/Sdh.4)	4
Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 15. Dezember 2017 (1454-I.001)	5
Bekanntmachungen	
Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen	5
Personalnachrichten	6
Ausschreibungen	6

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Entnahme von Blutproben

Rundverfügung des Generalstaatsanwalts
des Landes Brandenburg
Vom 8. November 2017
(411-42)

I.

Nach der am 24. August 2017 in Kraft getretenen Einfügung eines weiteren Satzes in § 81a Absatz 2 StPO bedarf es in Abweichung von der Regelung des Absatzes 2 Satz 1 bei dem Verdacht von Straftaten nach § 315a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 und 3 und § 316 StGB keiner richterlichen Anordnung einer Blutprobenentnahme mehr. Dasselbe gilt nach Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 46 Absatz 4 OWiG bei Verdacht von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24a und 24c StVG („Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 17. August 2017, Artikel 3 Nummer 5 und Artikel 5 Nummer 1, BGBl. I, 3202). Da gemäß § 46 Absatz 2 OWiG die Verfolgungsbehörde (und ihre Ermittlungspersonen) im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten hat, muss die Staatsanwaltschaft bei Verdacht dieser und anderer Ordnungswidrigkeiten wie bisher nicht kontaktiert werden. Ein Straftatverdacht hat in diesen Fällen eine grundsätzlich gleichrangige Anordnungscompetenz von Staatsanwaltschaft und Polizei zur Folge; davon aufgrund der Sachleitungskompetenz der Staatsanwaltschaft abzuweichen, sehe ich derzeit keinen Anlass. Dies entspricht der einhelligen Meinung im Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 18/11272: Gesetzentwurf der Bundesregierung, S. 5 und 21, Stellungnahme des Bundesrats in Anlage 4, S. 44, Gegenäußerung der Bundesregierung in Anlage 5, S. 48; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – BT-Drs. 18/12785, S. 46).

II.

Bei Verdacht von anderen als den unter I. genannten Straftaten gilt Folgendes:

1. Die Entscheidung über die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe gemäß § 81a Absatz 1 Satz 2 StPO steht gemäß § 81a Absatz 2 Satz 1 StPO „bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.“ Der 1. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat in seinem Beschluss vom 25. März 2009 (1 Ss 15/09) unter anderen ausgeführt, dass der Begriff „Gefahr im Verzug“ nicht nur wegen der grundrechtssichernden Schutzfunktion des Richtervorbehalts eng auszulegen sei (S. 6):

„Hiernach reicht die beim Nachweis von Alkohol und Drogen typischerweise bestehende abstrakte Gefahr, dass durch den körpereigenen Abbau der Stoffe der Nachweis zumindest erschwert wird, für die Annahme von ‚Gefahr im Verzug‘ nicht aus. So wird gerade bei einem höheren Alkoholisierungsgrad, der durch körperliche Ausfallerscheinungen und das Ergebnis einer Atemalkoholmessung zu Tage tritt, der mögliche Abbau in aller Regel so gering sein, dass kurzfristige Verzögerungen, bedingt durch die Einschaltung des Gerichts, mittels Rückrechnung ohne weiteres ausgeglichen werden können (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 26. November 2007, NStZ 2008, 238f.; OLG Hamburg, Beschluss vom 4. Februar 2008, NJW 2008, 2597; LG Berlin, Beschluss vom 23. April 2008 – 528 Qs 42/08 – bei juris; Thüringer OLG, Beschluss vom 25. November 2008 – 1 Ss 230/08 – bei juris; offen gelassen OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29. Mai 2008 – 1 Ss 151/07 – bei juris; OLG Köln, Beschluss vom 26. September 2008 – 83 Ss 69/08 – bei juris; Brandenburgisches OLG, 2. Strafsenat, Beschluss vom 16. Dezember 2008 – 2 Ss 69/08 – bei juris). Je unklarer aber andererseits das Ermittlungsbild in der Situation oder je komplexer der Sachverhalt als solcher ist und je genauer deswegen die Analyse der Blutwerte sein muss, desto eher werden die Ermittlungsbehörden Gefahr im Verzug annehmen und nötigenfalls ohne richterliche Entscheidung handeln dürfen (vgl. OLG Hamburg a.a.O.; Thüringer OLG a.a.O.).“

Weiter heißt es (S. 7):

„Auch kann die Annahme von Gefahr im Verzug vorliegend – der Angeklagte wurde gemäß der getroffenen Feststellungen am Samstagabend um 21:10 Uhr angetroffen – nicht mit den zeitlichen Umständen begründet werden, weil eine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Gerichte besteht, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters stets zu gewährleisten (vgl. BVerfG in NJW 2001, 1121 ff.; Thüringer OLG a.a.O.).“

Ausdrücklich hat der Senat festgestellt (S. 5):

„Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolges muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2007 – 2 BvR 273/06 – m.w.N., bei juris). Dabei kann die Annahme von Gefahr im Verzug nicht allein mit dem abstrakten Hinweis begründet werden, eine richterliche Entscheidung sei gewöhnlicherweise zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nicht zu erlangen. Dies korrespondiert mit der verfassungsrechtlichen Verpflichtung der Gerichte, die Erreichbarkeit eines

Ermittlungsrichters, auch durch die Einrichtung eines Eil- oder Notdienstes, zu sichern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Februar 2001; 1121 ff.).“

Daraus folgt, dass bei fehlendem Einverständnis des urteilsfähigen Beschuldigten zur Blutentnahme sich die Polizei nunmehr wegen der Anordnung von Blutproben grundsätzlich an die Staatsanwaltschaft zur Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung zu wenden hat, sofern ein Richter überhaupt erreichbar ist. Von Unerreichbarkeit ist auszugehen, falls für bestimmte Zeiten (noch) kein richterlicher Eil- oder Notdienst besteht.

2. Ist kein Richter erreichbar oder liegen trotz seiner Erreichbarkeit ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine Eilanordnung vor, kann diese sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von der Polizei getroffen werden. Ist neben einem Polizeibeamten ein Staatsanwalt vor Ort, so obliegt diesem die Entscheidung, weil die Anordnungskompetenz der „Ermittlungsperson“ der des Staatsanwalts „nachrangig“ ist. Ein derartiger Fall lag dem vorgenannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zugrunde, der die staatsanwaltliche Anordnung der Entnahme einer Blutprobe während einer Wohnungsdurchsuchung zur Feststellung des Konsums von Betäubungsmitteln betraf. Der 2. Strafsenat des Brandenburgische Oberlandesgericht hat im Urteil vom 16. Dezember 2008 (2 Ss 63/08) ausgeführt (S. 7), durch die Verwendung der Formulierung „nachrangig“ habe das Bundesverfassungsgericht „lediglich zum Ausdruck gebracht, dass die Staatsanwaltschaft die Herrin des Ermittlungsverfahrens ist (§§ 158 f. StPO) und ihre Ermittlungspersonen verpflichtet sind, ihren Anordnungen Folge zu leisten (§ 152 Absatz 1 GVG). Danach ist eine von der Staatsanwaltschaft getroffene Entscheidung zur Anordnung einer Blutprobenentnahme für ihre Ermittlungspersonen bindend; diese sind nicht befugt, eine von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft abweichende eigene Anordnung zu treffen. Ist die Staatsanwaltschaft am Verfahren aber noch gar nicht beteiligt so kann und darf eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft die Anordnung einer Blutprobenentnahme in eigener Eilkompetenz treffen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.“

Eine nicht nur überflüssige Verfahrensweise ist es, wenn der vor Ort befindliche Polizeibeamte die Eilanordnung nicht selbst trifft, sondern zu einem nicht vor Ort befindlichen, ebenfalls anordnungsbefugten Staatsanwalt Verbindung aufnimmt, der mangels anderer Erkenntnismöglichkeiten seine Entscheidung allein auf Grund der Angaben des selbst anordnungsbefugten Polizeibeamten treffen und daher dessen Vorschlag folgen wird. Ein derartiges polizeiliches Vorgehen bewirkt zudem, dass der Eingriff in die persönliche Lebenssphäre des Betroffenen länger andauert als unbedingt erforderlich, und kann sogar zu einer den Untersuchungserfolg gefährdenden Zeitverzögerung führen, die durch das Institut der Anordnung bei Gefahr im Verzug gerade verhindert werden soll.

III.

Diese Rundverfügung tritt sofort in Kraft. Zugleich wird die Rundverfügung vom 7. April 2009 aufgehoben.

Brandenburg an der Havel, den 8. November 2017

Der Generalstaatsanwalt
des Landes Brandenburg
In Vertretung

Larres
Leitender Oberstaatsanwalt

Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Gemeinsame Allgemeine Verfügung des
Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz,
des Ministers des Innern und für Kommunales,
der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und
des Ministers für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Gemeinsamen
Allgemeinen Verfügung vom 29. August 2017

Vom 28. November 2017
(3221-I.025)

I.

Abschnitt I der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, des Ministers des Innern und für Kommunales, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 29. August 2017 (JMBl. S. 70, ABl. S. 860) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.5.3 wird der siebte Spiegelstrich aufgehoben.
2. In Nummer 2.6 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:
 - „- Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden im Schöffenamt tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,

- b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
- c) bereits als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter tätig sind.“

II.

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 28. November 2017

Der Minister der Justiz
und für Europa und
Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Der Minister des Innern
und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Britta Ernst

Der Minister für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

**Verfahrensweise bei längerfristigen Erkrankungen
von Richterinnen und Richtern,
Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten,
Prävention gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX
bei längerfristigen Erkrankungen von
Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten,
amts- bzw. vertrauensärztliche Untersuchungen
von Richterinnen und Richtern,
Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 6. Dezember 2017
(2000 I.33)

Die Allgemeine Verfügung vom 7. Juni 2007 (JMBl. S. 106), die durch Allgemeine Verfügung vom 8. November 2016 (JMBl. S. 136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Titel der Allgemeinen Verfügung wird geändert in:

„Verfahrensweise bei längerfristigen Erkrankungen von Richterinnen und Richtern, Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten einschließlich Prävention gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX und amts- bzw. vertrauensärztlichen Untersuchungen“.

1. Die Überschrift von Abschnitt I wird wie folgt gefasst:

„I. Verfahrensweise bei längerfristigen Erkrankungen“.

2. Die Überschrift von Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„II. Prävention gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX“.

3. Die Überschrift von Abschnitt III wird wie folgt gefasst:

„III. Amts- und vertrauensärztliche Untersuchungen“.

4. Abschnitt II erster Satz wird wie folgt gefasst:

„Sind die in Abschnitt I bezeichneten Personen über den o. g. Zeitraum dienst- bzw. arbeitsunfähig, hat der unmittelbare Dienstvorgesetzte ein Gespräch mit dem betroffenen Menschen zu suchen, um behutsam die Auswirkungen der Erkrankung auf die Arbeit und mögliche Perspektiven der Wiederherstellung der Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit zu ermitteln.“

5. Der Klammerzusatz unter Abschnitt III Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„(vergleiche § 61 und § 2 Abs. 2 Satz 2 LBG)“.

Brandenburg an der Havel, den 6. Dezember 2017

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Clavée

**Vorläufige Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen
Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 14. Dezember 2017
(3200-I.54/Sdh.4)

I.

Die Organisationsverfügung des Ministers der Justiz vom 12. November 1993 (JMBl. S. 193) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg übertragenen Aufgaben werden – jeweils für ihr Gericht – von den Präsidenten der Verwaltungsgerichte wahrgenommen. Die Vorbereitung der Entscheidung über Ernennungen und Entlassungen von Richtern wird dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg übertragen,

soweit nicht Auskünfte des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einzuholen sind.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 2017

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 15. Dezember 2017
(1454-I.001)

I.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit

und der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg – Brandenburgische Aktenordnung – werden neu gefasst und mit Stand vom 1. Januar 2018 herausgegeben.

Die Brandenburgische Aktenordnung wird den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als PDF-Datei zur Verfügung gestellt und ist in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen.

II.

Die Brandenburgische Aktenordnung tritt in der neuen Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 12. Dezember 2016 (JMBL 2017 S. 2) außer Kraft.

Potsdam, den 15. Dezember 2017

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Bekanntmachungen

Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen

(Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für
das Jahr 2018 [richterliche Geschäftsverteilung])

VI. Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Geschäftsjahr 2018 folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

des Landgerichts Cottbus das Landgericht Neuruppin,

des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,

des Landgerichts Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,

des Landgerichts Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der gemäß § 74a GVG zuständigen Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts

aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,

aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,

aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,

aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin/zum Richter**: Assessorin/Assessor Julia Redler, Dr. Jaqueline Rolle, Tim Grüter; zum **Justizhauptsekretär**: Justizobersekretär Udo Rausch in Brandenburg an der Havel; zur **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Michaela Basler in Brandenburg an der Havel; zur **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Kirstin Regenber in Bad Freienwalde (Oder)

Versetzt:

Richter (auf Probe) Nils Weisheit von Berlin

Notarinnen und Notare

Bestellt:

zum **Notariatsverwalter**: Notarassessor Emanuel Duhs in Perleberg für die Amtsstelle Lehfeldt

Beendigung der Notariatsverwaltung:

Notarassessorin Jaqueline Malack für Amtsstelle Lehfeldt in Perleberg

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin**: Assessorin Dr. Katharina Lubitzsch; zum **Richter kraft Auftrags**: Staatsanwalt Dr. Mischa Hecker

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin am Sozialgericht**: Richterin Carolin Hartenstein in Frankfurt (Oder)

Justizvollzug

Ernannt:

zur **Justizvollzugsamtsinspektorin/zum Justizvollzugsamtsinspektor – A 9 –**: Petra Rupp in Brandenburg an der Havel; zur **Justizvollzugshauptsekretärin/zum Justizvollzugshauptsekretär**: Undine Richter und Wolfgang Gier in Brandenburg an der Havel

Ruhestand:

Regierungsobersekretärin Petra Grambow in Brandenburg an der Havel

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 18. April 2017 veröffentlichte Ausschreibung einer Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (Besoldungsgruppe R 1 BBesO) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus wird zurückgenommen.

II.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegen-
gesehen:

– bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen

eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors – (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg stehen.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2018** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

III.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

– bei der Staatsanwaltschaft Potsdam

eine Stelle für eine **Leitende Oberstaatsanwältin** oder einen **Leitenden Oberstaatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 4 BbgBesO).

Die Stelle ist zum 1. Februar 2019 zu besetzen.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber sollte ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz im Raum Potsdam haben oder nehmen.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2018** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltrates einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Juli 2017 veröffentlichte Ausschreibung einer Stelle für eine/n Justizoberinspektorin/Justizoberinspektor (Besoldungsgruppe A 10) bei dem Amtsgericht Oranienburg wird zurückgenommen.

Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0